

Straßenwegweiser veraltet bzw. nicht mehr auf dem neusten Stand der gesetzlichen Vorschriften

Von [REDACTED] <kl[REDACTED]hr[REDACTED]t>
An verkehrsbehoerde@bad-salzuflen.de stva@kreis-lippe.de info@stwbs.de kontakt@strassen.nrw.de
Datum 20. Juli 2022 21:49

An die Stadt Bad Salzuflen - Fachdienst Ordnungswesen, Untere Straßenverkehrsbehörde
An den Kreis Lippe - Fachgebiet 360, Straßenverkehr
An die Stadtwerke Bad Salzuflen
An Straßen.NRW

Sehr geehrte Frau Kaufmann,
sehr geehrter Herr Camp,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich war vom 01.07.2022 bis einschl. 05.07.2022 Kurgast in der schönen Stadt Bad Salzuflen.

Ich reise gerne, ohne Navigation, ohne Landkarten, sondern verlasse mich auf die Wegweiser der Städte und Gemeinden.

Dabei habe ich leider feststellen müssen, dass die viele der großen gelben Wegweiser in Bad Salzuflen offensichtlich nicht mehr auf dem neuesten Stand der gesetzlichen Vorschriften sind. Einige Wegweiser sehen aus, als wären sie seit den 70er Jahren nicht mehr erneuert worden oder nur bedürftig mit Aufklebern "aufgehübscht" worden.

Bei der Gestaltung und Anordnung der Wegweisung sind acht Grundregeln zu beachten:

Einheitlichkeit:

Die Wegweisung soll im gesamten Verkehrsnetz ein einheitliches Aussehen besitzen.

Wahrnehmbarkeit:

Gute Wahrnehmbarkeit der Wegweisung bei jeder Tages- und Jahreszeit ist grundsätzlich erforderlich. Dies kann durch entsprechende Folien (Retroreflexion) auf der wegweisenden Beschilderung sichergestellt werden. Des Weiteren können wichtige Schilder auch beleuchtet werden. Als veraltet gilt die so genannte Button-Copy-Technik.

Lesbarkeit:

Die Informationsdichte bei der Wegweisung soll so gering wie nur möglich sein, um Verkehrsteilnehmer nicht zu überfordern. Somit ist die Zahl der Zielangaben auf der Beschilderung zu begrenzen und möglichst durch Piktogrammen darzustellen.

Zielauswahl:

Je nach Funktion der Straße sind geeignete Zielangaben auszuwählen. Generell werden Fern- und Nahziele unterschieden.

Kontinuität:

Ist ein Ziel bei der Wegweisung genannt, so muss es auf der gesamten Wegstrecke zum Ziel immer wieder gezeigt werden, bis der Verkehrsteilnehmer das Ziel erreicht hat. Ziele können Zielpunkte (z.

B. Stadion oder Klinik) oder Zielgebiete (z. B. Altstadt oder Berlin) sein. Die Kontinuität der Zielführung ist gegeben, wenn das Ziel an allen Knotenpunkten, an denen abgelenkt werden muss, gezeigt wird und wenn das Ziel an allen Knotenpunkten gezeigt wird, die eine wegweisende Beschilderung aufweisen. Eine Ausnahme bilden Pfeilwegweiser, die ausschließlich andere Ziele nach rechts oder nach links zeigen. Hier ist eine Nennung des Zieles nicht nötig, wenn geradeaus gefahren werden muss. Eine Unterbrechung der Kontinuität wird als „Zielabbruch“ bezeichnet.

Umklappregel:

Die Wegweisung ist so anzuordnen, dass bei gedachtem Umklappen des Wegweisers auf die Fahrbahn (in Fahrtrichtung) die tatsächliche Reihenfolge der Ziele angegeben wird. Bei mehreren Zielen, die untereinander stehen, ist das oberste Ziel demnach das entfernteste. Gleiches gilt für mehrere Pfeile in die gleiche Richtung (häufig z. B. an Autobahnkreuzen). Erst durch die Umklappregel wird der Inhalt des Wegweisers für den Verkehrsteilnehmer eindeutig verständlich.

Pfeile:

Um die Richtung von Zielen besser angeben zu können, kann das Schild als Pfeil gestaltet sein (Pfeilwegweiser). Häufiger werden aber in einer rechteckigen Tafel den Zielangaben Richtungspfeile zugeordnet (Tabellenwegweiser, Wegweisertafel) oder der Straßenverlauf schematisch dargestellt (Vorwegweiser).

Farbe:

Die Farben wegweisender Beschilderung hängen vom Standort und der Zielangabe ab. Kombinationen verschiedener Zielarten (d. h. Farben) auf einer Wegweisertafel sind möglich.

Rechtsgrundlagen:

-Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

-Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

-Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)

-Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr. Köln 2013 (auf Landesebene durch „Hinweise zur wegweisenden Beschilderung des Radverkehrs“ (HBR) vertiefend geregelt, z. B. in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg)

-Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)

-Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerverkehr
Richtlinien für die Umleitungsbeschilderung (RUB)

Das ist finde ich einer schönen Stadt wie Bad Salzuflen einfach unwürdig und vermittelt ein schmutziges Image.

Sie haben drei tolle Parkhäuser und ausreichende Parkplätze. Darauf weisen Sie auch hin:

<https://www.stadt-bad-salzuflen.de/wirtschaft-und-mobilitaet/mobilitaet-und-verkehr/parken>

<https://www.stwbs.de/privatkunden/mobilitaet/parken/>

Ich vermisse allerdings ein intelligentes Parkleitsystem, welches auf die gelben Wegweiser mit implementiert werden könnte (optional auch digitale Anzeigen über die freie Anzahl der Parkplätze der Parkhäuser) - weiter noch eine bessere Ausschilderung der Parkplätze P4 bis P?.

Vielleicht nehmen Sie meine E-Mail zum Anlass, das Sie als Behörden und Stadtwerke über sämtliche Stadt-, Kreis- und Bundesstraßen den Bestand auf Herz und Nieren prüfen und weitere

Rückschlüsse daraus ziehen.

Ihre Kurgäste, so wie ich, werden es Ihnen danken.

Mit freundlichen Grüßen aus Wien

K 